



Verein gegen Tierfabriken Schweiz VgT www.vgt.ch

gegründet am 4. Juni 1989

Dr Erwin Kessler, Präsident

Im Bühl 2, CH-9546 Tuttwil, Fax 052 378 23 62, Tel-Beantworter 052 378 23 01

9. Oktober 2008

An das
Bundesgericht
1000 Lausanne 14

In Sachen

Vereins gegen Tierfabriken (VgT), Im Büel 2, 9546 Tuttwil
gegen

20minuten AG, Werdstrasse 21, 8004 Zürich

Kläger/Beschwerdeführer (BF)

Beklagte/Beschwerdegegner(BG)

betreffend

Gegendarstellung

erhebe ich hiermit namens des Beschwerdeführers (BF)

zivilrechtliche Beschwerde

gegen das

Urteil des Obergerichts des Kantons Thurgau vom 11. September 2008 (Beilage 1).

Anträge:

1. Das angefochtene Urteil des Obergerichts vom 11. September 2008 sei aufzuheben und die Sache zur Neuurteilung zurückzuweisen.

2. Evtl sei die Beschwerdegegnerin direkt durch das Bundesgericht zu verpflichten, dem Beschwerdeführer ein Belegexemplar der gemäss erstinstanzlichem Urteil zu veröffentlichenden Gegendarstellung zuzustellen.

Begründung

1. Mit Urteil vom 14./21. Februar 2008 schützte der Einzelrichter am Bezirksgericht Münchwilen eine Klage des BF teilweise und verpflichtete die BG, eine Gegendarstellung in der nächstmöglichen Ausgabe der Zeitschrift "20minuten" (Ausgabe St. Gallen) zu veröffentlichen. Das Begehren des BF, es sei ihm ein Belegexemplar der Gegendarstellung zuzustellen, wurde mit Hinweis auf eine fehlende gesetzliche Grundlage abgewiesen.

2. Gegen dieses Urteil erhoben der BF Berufung und beantragte, die BG sei zu verpflichten, es sei ihm ein Belegexemplar über die veröffentlichte Gegendarstellung zuzustellen.

3. Nach geltendem Recht ist es allein dem Gegendarsteller überlassen, dafür zu sorgen, dass ein Gegendarstellungsurteil vollstreckt wird. Es kann deshalb unmöglich der Wille des Gesetzgebers sein, dass dem Betroffenen verunmöglicht wird zu erfahren, ob, wann und wie seine Gegendarstellung veröffentlicht wird. Ebenso wenig kann es der Wille des Gesetzgebers sein, dass der Gegendarsteller dies nur mit unverhältnismässigem Aufwand in Erfahrung bringen kann.

4. Dr Peter Studer, damals Mitglied der vorbereitenden Kommission zur Ergänzung des ZGB durch das Gegendarstellungsrecht, hat dem BF am 7.10.08 persönlich mitgeteilt, das Recht auf ein Belegexemplar sei vergessen gegangen, man habe daran nicht gedacht. Dies widerspricht der Behauptung des Obergerichtes, es liege keine Gesetzeslücke vor.

5. In casu hat der BF keine Möglichkeit, die Veröffentlichung der Gegendarstellung verbindlich zu überprüfen. Das ist ein unhaltbarer Zustand.

6. Besucht man die Website der BG, www.20min.ch, um die von der BG vor Obergericht behauptete Veröffentlichung der Gegendarstellung am 28. Februar 2008 zu überprüfen, dann sucht man vergeblich nach der Print-Ausgabe bzw nach einem Archiv der Print-Ausgabe. Es gibt zwar eine „Archiv-Suche“, jedoch ohne eine Erklärung, ob damit auch die Print-Ausgabe erschlossen ist. Ebenfalls fehlt eine Erklärung, ob das Archiv vollständig ist oder nur ausgewählte, grössere Berichte darin aufgenommen sind, wie das bei manchen Medien der Fall ist. Unter solchen Umständen einen Gegendarsteller zur Überprüfung der Vollstreckung einfach auf diese Website zu verweisen, ist haltlos.

7. Gibt man in der Online-Archiv-Suche auf www.20min.ch die Suchbegriffe *VgT* oder *Tierfabriken* oder „*Verein gegen Tierfabriken*“ ein, lautet die Trefferzahl je einzeln 0. Siehe Screenprints vom 8.10.08 gemäss Beilage 2.

8. Das Obergericht wendet ein, der BF hätte auf freiwilliger Basis ein Belegexemplar erbitten können. Dieses Argument geht am Klagegegenstand vorbei. Zu beurteilen war das von der ersten Instanz verneinte Recht auf ein Belegexemplar und nicht, ob die BG vielleicht freiwillig ein solches herausgegeben hätten.

9. Die BG schikaniert den BF seit Jahren, indem sie ihren rechtlichen Verpflichtungen gegenüber dem BF schikanös nicht nachkommt:

Der BF hat insgesamt zweimal in 20 Minuten eine Gegendarstellung verlangt. Beide Male wurde diese zu Unrecht verweigert und musste gerichtlich dazu gezwungen werden. Das zweite Mal im vorliegenden Verfahren, das erste Mal mit Urteil des Bezirksgerichts Mönchwil vom 28. Oktober 2004. Darin wurde die BG rechtskräftig dazu verpflichtet, dem BF 1100 Franken Entschädigung zu bezahlen, weigert sich aber auf unglaublich schikanöse Weise, dieser Verpflichtung nachzukommen. Gegen die Betreibung erhob die BG querulatorisch Rechtsvorschlag und zog diesen dann kurz vor der Hauptverhandlung vor Bezirksgericht Zürich zurück, zahlte aber immer noch nicht, sondern teilte dem BF statt dessen mit, man wolle von ihm keine Pressemitteilungen mehr. Der BF musste die Fortsetzung der Betreibung beantragen. Am 21. September 2005 erhielt die BG vom Betreibungsamt Zürich 4 die Konkursandrohung. Erst nach Vorladung zur Konkursverhandlung bezahlte die BG endlich (Verfügung des Bezirksgerichts Zürich vom 22. November 2005; Beilage 3).

10. Das damit belegte querulatorisch-schikanöse Verhalten der BG widerlegt die weltfremde Auffassung des Obergerichtes, Medienunternehmen würden sich immer anständig verhalten und ein Gegendarsteller käme deshalb immer auch ohne rechtlichen Anspruch zu einem Belegexemplar.

11. Eine Situation, dass sich ein vor Gericht unterliegendes Medienunternehmen weigert, dem obsiegenden Gegendarsteller ein Belegexemplar auszuhändigen, kann sich jederzeit (wieder) ergeben.

12. Das Obergericht hatte einzig zu beurteilen, ob der Gegendarsteller in einer solchen Situation einen rechtlichen Anspruch hat, und nicht darüber zu spekulieren, ob die BG allenfalls freiwillig ein Belegexemplar ausgehändigt hat. Es ist – gelinde gesagt – seltsam, wenn ein Gericht eine Gesetzeslücke verneint mit der Begründung, alles laufe auch ohne rechtliche Verpflichtung immer nach Anstand und auf freiwilliger Basis richtig. Die bloße Tatsache, dass Gericht existieren, widerlegt diese seltsame These.

13. Das Obergericht bezeichnet den Aufwand des BF, während einiger Tage täglich mit dem Auto nach Wil zu fahren, um am Bahnhof eine Gratiszeitung abzuholen, als zumutbar, ohne dies plausibel zu begründen.

14. Die Feststellung des Obergerichts, das bedeute eine Autofahrt von nur 10 Minuten, ist eine willkürlich aus der Luft gegriffene Sachverhaltsfeststellung, zu welcher sich der BF nicht äussern konnte. Die Sache ist darum wegen willkürlicher Sachverhaltsdarstellung und Verletzung des rechtlichen Gehörs antragsgemäss an die Vorinstanz zurückzuweisen.

15. Schon die reine Fahrzeit vom Geschäftssitz des BF zum Bahnhof Wil und zurück beträgt ein Mehrfaches. Dazu kommt das Parkieren - was beim Bahnhof einige Zeit in Anspruch nimmt und auch mit Kosten verbunden ist. .

16. Das Obergericht hat mit keinem Wort begründet, warum ein solcher täglicher Aufwand über eine unbestimmte Zeit für die obsiegende Partei, die schikanös gezwungen wurde, das Gegendarstellungsrecht gerichtlich durchzusetzen, ohne Entschädigung zumutbar sein soll, obwohl dieser Aufwand vom unterliegenden Medienunternehmen mit einem simplen, mit 85 Rp frankierten Couvert auf einfachste Weise vermieden werden könnte. Es ist absurd zu behaupten, das sei der Wille des Gesetzgebers gewesen und er habe bewusst keine Belegexemplar-Verpflichtung ins Gesetz aufgenommen.

17. Das Urteil des Bezirksgerichtes ging am 22. Februar beim BF und darum wohl auch beim BG ein; die Gegendarstellung erschien dann keineswegs in der nächstmöglichen Ausgabe, sondern gemäss Angabe der BG vor Obergericht am 28. August. Das Erscheinungsdatum war für den BF nicht voraussehbar.

18. Das Obergericht hat keinerlei Interessenabwägung vorgenommen zwischen dem absolut vernachlässigbaren Aufwand des Medienunternehmens, ein Belegexemplar zu senden, und dem überdimensional viel grösseren Aufwand des Gegendarstellers, über mehrere Tage täglich aufwändig danach zu forschen, sondern willkürlich und ohne Begründung behauptet, der Aufwand sei zumutbar.

19. Der Hinweis des Obergerichts, es gebe Leute, die extra zum Bahnhof fahren, um eine Zeitung zu kaufen, kann nicht im Ernst als sachliche Begründung gesehen werden. Ob es wirklich Leute gibt, die täglich eine halbe Stunde Auto fahren und in einer Parkgarage parkieren, nur um an einem Kiosk eine Tages-Zeitung zu kaufen, anstatt die Zeitung zu abonnieren, ist eine vom Obergericht erfundene Behauptung des Obergerichts, welche von der Gegenpartei nicht vorgebracht wurde. In einem der Parteidisposition unterliegenden Zivilprozess ist es unzulässig, wenn das Gericht eigene und erst noch nicht belegte Sachverhaltsbehauptung aufstellt und das Urteil darauf abstützt. Zudem

hatte der BF keine Möglichkeit dazu Stellung zu nehmen. Auch dadurch wurde das rechtliche Gehör verletzt, was nur durch Rückweisung geheilt werden kann.

20. Jedenfalls kann ein derart dummes und umweltschädigendes Verhalten, sich die Tageszeitung zu besorgen – wenn es denn tatsächlich solche Leute gäbe - nicht als rechtlich verbindlicher Massstab dafür genommen werden, was einem vernünftigen verantwortungsbewussten Menschen, der mit seiner Zeit haushälterisch umgehen muss, zugemutet werden darf.

21. Die BG hat den BF durch ihr rechtswidriges Verhalten gezwungen, das Gegendarstellungsrecht gerichtlich durchzusetzen. Es ist schleierhaft, warum das Obergericht unter diesen Umständen für den obsiegenden BF alles, und für die unterliegende BG nichts (auch nicht 85 Rp Frankatur) für zumutbar hält. Die fehlende Interessenabwägung und Begründung dieser völlig einseitigen Beurteilung der Zumutbarkeit verletzt die Begründungspflicht als Teil des in Artikel 6 EMRK garantierten rechtlichen Gehörs.

22. Zur Frag, ob die BF verpflichtet gewesen wäre, analog zu Art 28 i Abs 2 ZGB dem BF nach dem erstinstanzlichen Urteil mitzuteilen, wann die Gegendarstellung erscheine, äussert sich das Obergericht widersprüchlich:

23. Einerseits hält das Obergericht unter Ziffer 3 b aa fest, Art 28 i Abs 2 ZGB beschlage nicht das gerichtliche, sondern das diesem vorgelagerte aussergerichtliche Verfahren, weshalb der BF aus dieser Bestimmung nichts zu seinen Gunsten ableiten könne.

24. Andererseits verneint das Obergericht dann weiter unten das Vorliegen einer Gesetzeslücke mit der gegenteiligen Behauptung (3 b bb, recte: 3 b cc): „Bezüglich des Informationsanspruchs des Betroffenen enthält Art.28i Abs.2 ZGB aber gerade eine Regelung, welche es diesem in angemessener Weise ermöglicht, zu kontrollieren, ob das Medienunternehmen seine Gegendarstellung (korrekt)veröffentlicht.“

24. Aufgrund dieser Rechtsbeurteilung hätte das Obergericht das Begehren, die BG sei zu Verpflichten, dem BF ein Belegexemplar zuzustellen, klar gutheissen müssen.

25. Eine widersprüchliche Begründung ist keine Begründung im Sinne von Artikel 6 EMRK, weil der Rechtsunterworfene mit einer widersprüchlichen Begründung nichts anfangen kann. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte geht in konstanter Praxis davon aus, dass die EMRK-Garantien praktische Wirkung haben müssen und nicht nur wirkungslose Theorie bleiben dürfen. Mit anderen Worten: eine Schein-Erfüllung der Begründungspflicht mit einer nutzlosen, widersprüchlichen Begründung, ist nicht EMRK-konform.

26. Das vorinstanzliche Urteil verletzt deshalb auch in diesem Punkt die Begründungspflicht als Teil des rechtlichen Gehörs (EMRK 6). Die Begründungspflicht bezweckt nicht zuletzt, dass der Rechtsuchende weiss, woran er ist, wenn er zu entscheiden hat, ob und wie er ein Rechtsmittel ergreifen soll. Das widersprüchliche Urteil ist deshalb für den BF unzumutbar und die Sache ist im Sinne des Hauptantrages an die Vorinstanz zurückzuweisen.

Aus diesen Gründen ersuche ich Sie, die Beschwerde gutzuheissen.

Mit freundlichen Grüssen

Dr Erwin Kessler, Präsident VgT

Beilagen:

- 1 das angefochtene Urteil des Obergerichts des Kantons Thurgau vom 11. September 2008
- 2 Screenshots der Archiv-Suche auf www.20min.ch vom 8. Oktober 2008
- 3 Verfügung des Bezirksgerichts Zürich vom 22. November 2008 betreffend Konkurseröffnung gegen die 20minuten AG